

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7688, 739, 2504

## Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLIX. Jahrgang

Berlin, 31. Januar 1925

Nummer 5

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Bezug von Uhren aus dem Auslande

Welche Bestimmungen muß der Bezieher kennen und beachten?

Von Zollsekretär O. Mehling, Würzburg

(Schluß zu Seite 59)

Sendungen, auf denen Postnachsicht haftet, kann sich der Empfänger vor Entrichtung des Nachnahmebetrages und vor der Abfertigung zur Besichtigung des Inhaltes von der Zollstelle vorzeigen lassen. Diese Bestimmung ist nicht unwichtig und vor allen Dingen dann zu empfehlen, wenn von unbekanntem Firmen (vielleicht zum ersten Male) Waren bezogen werden. Bei solchen Sendungen gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

Die Post zeigt dem Empfänger die Begleitadresse (bei Sendungen ohne Begleitadresse, z. B. Briefen, Wertbriefen usw., stellt die Post einen sogenannten Zollstückzettel nach einem vorgeschriebenen Muster aus, der an Stelle der Begleitadresse tritt) vor und fragt ihn, ob er den Nachnahmebetrag sogleich entrichten oder die Sendung bei der Zollstelle zunächst besichtigen will. Entrichtet er den Nachnahmebetrag, so nimmt ihn die Post gegen Aushändigung der Begleitadresse in Empfang. Will er die Sendung zuerst besichtigen, so gibt ihm die Post einen Ausweis nach bestimmtem Vordruck und behält die Begleitadresse oder den Zollstückzettel. Mit diesem postseitigen Ausweise ist der Empfänger sodann zur Besichtigung der Sendung berechtigt.

Verweigert er nunmehr auf Grund der Besichtigung die Annahme der Sendung, so hat er dies der Zollstelle unter Rückgabe des von der Post erhaltenen Ausweises zu erklären. Die Benachrichtigung der Postanstalt ist sodann Sache der Zollstelle.

Nimmt er die Sendung an, so muß er, bevor sie ihm von der Zollstelle ausgehändigt werden kann, den Nachnahmebetrag und etwaige Porti an die Postanstalt entrichten. Dies kann am Postschalter geschehen oder auch in der Weise, daß der Empfänger eine auf dem ihm von der Post ausgehändigten Ausweise vorgedruckte Erklärung vollzieht. Diesen so vervollständigten Ausweis übergibt oder übersendet er der Postanstalt — u. U. durch Einlegen in einen Postbriefkasten —, worauf der Nachnahmebetrag unter Aushändigung

der Begleitadresse und durch den zustellenden Boten eingezogen wird. Mit der Begleitadresse oder dem Stückzettel in der Hand kann der Empfänger nunmehr erst die Verzollung der von ihm besichtigten Sendung vornehmen und die Aushändigung erlangen.

Wenn im Falle der vorläufigen Besichtigung die Sendung nicht sofort ausgehändigt werden kann, oder wenn der Empfänger auf Grund der Besichtigung die Annahme der Sendung verweigert, so hat er für die Wiederverpackung der Sendung Sorge zu tragen. Daraufhin wird die wiederverpackte Sendung zollamtlich verschlossen. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Abfertigung einer Sendung wohl beantragt, die Annahme aber dann auf Grund des Befundes der Beschau noch vor Entrichtung des Zolles verweigert wird.

Es ist schon weiter oben gesagt, daß in den Fällen, in denen der Empfänger die Abfertigung herbeizuführen hat und binnen sieben Tagen keinen Antrag auf Verzollung stellt, die Postanstalt von der Zollstelle benachrichtigt wird und die Post weitere Verfügung trifft. Diese besteht darin, daß die Postanstalt von dem Empfänger die Begleitadresse oder den Zollstückzettel zurückfordert und ihn befragt, ob er etwa die postseitige Verzollung der Sendung und deren Zustellung gegen die entsprechenden Gebühren wünscht. Lehnt der Empfänger dies ab, oder verweigert er überhaupt eine Erklärung, so wird die Sendung als unbestellbar behandelt und geht an den Absender zurück.

In den Fällen, in denen die Verzollung bzw. Abfertigung einer Sendung von der Postbehörde bewirkt wird, ist die Sache für den Empfänger sehr einfach. Er hat nichts anderes zu tun, als die Sendung von der Post in Empfang zu nehmen und dieser ihre Auslagen (verauslagten Zoll, evtl. Porti, Gebühren usw.) zu ersetzen. In diesen Fällen wird die Sendung der Zollstelle von einem Postbeamten vorgeführt,